

aus:

Margret Hamm (Hrsg.), Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“, Frankfurt/M. 2005, S. 111-119.

Wolfgang Ayass

„Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Die Zwangssterilisationen von sozialen Außenseitern

Das offene Ziel nationalsozialistischer Sozial- und Gesundheitspolitik war die rassische Erneuerung des deutschen Volks. Aus einem von „rassenfremden“ Elementen wie Juden und „Zigeunern“ befreiten arischen Volkskörper sollten Erbkrankheiten und unerwünschte Erbfaktoren durch „Ausmerze“ der „Minderwertigen“ ausgerottet und erbgesunde Familien gefördert werden. Der Kampf gegen angeblich minderwertige Unterschichtfamilien bildete dabei neben dem Vorgehen gegen Kranke und Behinderte einen Schwerpunkt dieses rassenhygienischen Programms. Betroffen waren „asoziale Großfamilien“, aber auch uneheliche Mütter, Bettler, Obdachlose, Prostituierte, Alkoholiker, Hilfsschüler, Fürsorgezöglinge und Vorbestrafte.

Erklärter Feind der „Erbbiologie“ waren die nicht bzw. eingeschränkt Leistungsfähigen bzw. die Leistungsunwilligen, die „Ballastexistenzen“, die nicht nur sozialpolitisch bekämpft und finanziell ausgehungert werden sollten, sondern denen letztlich die Lebensberechtigung abgesprochen wurde. Im sozialpolitischen Denken des Nationalsozialismus galt der arbeitsscheue „Asoziale“ als unmittelbarer Antityp des für die Volksgemeinschaft wertvollen, produktiven Volksgenossen. Die „Asozialen“ und „Minderwertigen“ bildeten in der rassenhygienischen Theorie den gefährlichen Feind im Innern des Volkskörpers. „Asozial“ bzw. synonym „gemeinschaftsfremd“ wurde als negative Ausgrenzung aus der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft definiert. Zur Volksgemeinschaft zählte nur, wer als wertvoll angesehen wurde.¹

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 enthielt vom reinen Wortlaut keine unmittelbar erkennbare Ausrichtung auf Menschen aus gesellschaftlichen Unterschichten.² Mit wissenschaftlichem Anspruch führte der Gesetzestext abschließend und unmissverständlich eine Anzahl angeblicher Erbkrankheiten auf, von denen in der Praxis der folgenden Jahre angeborener Schwachsinn, Schizophrenie und Epilepsie die wichtigste Rolle spielten. Doch schon die veröffentlichte offizielle amtliche Begründung des Gesetzes enthüllte seine Stoßrichtung gegen „Minderwertige“ und „Asoziale“. „Unzählige Minderwertige und erblich Belastete“ pflanzten sich – so die Gesetzesbegründung – „hemmungslos“ fort. Der „kranke und asoziale Nachwuchs“ dieser Minderwertigen falle der Gesamtheit zur Last.³ In erbgesunden Familien werde dagegen größtenteils nur noch ein Kind gebo-[S. 113]ren. „Das bedeutet aber das Aussterben der hochwertigen Familien, so dass demnach höchste Werte auf dem Spiele stehen; es geht um die Zukunft unseres Volkes! Dazu kommt, dass für Geistesschwache,

¹ Vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

² RGBl. I, 1933, S. 529-531.

³ Reichsanzeiger, 1933, Nr. 172, 25.7.1933. Die heute im Vergleich zum Gesetzestext wenig bekannte Begründung ist abgedruckt in: Wolfgang Ayaß (Bearb.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998, Nr. 9.

Hilfsschüler, Geisteskranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden, die den gesunden, noch kinderfrohen Familien durch Steuern aller Art entzogen werden. Die Fürsorgelasten haben eine Höhe erreicht, die in gar keinem Verhältnis mehr zu der trostlosen Lage derjenigen steht, die diese Mittel durch Arbeit aufbringen müssen.“⁴ Die Zwangssterilisation von „Minderwertigen“ – so die amtliche Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses – sei eine „Tat der Nächstenliebe“ und „wahrhaft soziale Tat“.⁵

Menschen aus den gesellschaftlichen Unterschichten wurden vorwiegend mit der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ zwangssterilisiert, einer im Zwangssterilisationsgesetz explizit genannten Diagnose. Unter „Schwachsinn“ verstanden viele Erbgesundheitsgerichte jedoch nicht nur ein über die damals üblichen Fragebögen messbares Intelligenzdefizit, sondern häufig auch als „moralischer Schwachsinn“ qualifizierte unangepasste Lebensweise oder abweichendes Wertesystem.⁶ Mit Konzepten wie „Lebensbewährung“ und „Gesamtpersönlichkeit“ konnten die Erbgesundheitsgerichte auch sozial randständige und unangepasst lebende Personen erfassen, denen „intellektueller Schwachsinn“ nicht nachgewiesen werden konnte. Sozialer Werdegang und „Lebensbewährung“ galten als entscheidende Indikatoren für die Sterilisationsdiagnose „angeborener Schwachsinn“.⁷ Hinter der pseudowissenschaftlichen Fassade von so manchem Rassenhygieniker steckte letztlich eine recht schlichte Milieutheorie.

Ein Beschluss des Hamburger Erbgesundheitsgerichts ist in dieser Hinsicht typisch: „Bei der jetzigen Untersuchung stellt sich heraus, dass X. eine stumpfe, primitive Frau ist, die zwar im Allgemeinen ausreichend über Zeitgeschehen Auskunft geben kann, deren Kenntnisse jedoch aus dem allgemeinen Lebenswissen und Fähigkeiten zum selbständigen Denken und eigener Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind. Wenn auch die rein intellektuellen Defekte nicht schwerwiegend sind, so hat sie im praktischen Leben, insbesondere in der Haushaltsführung und der Erziehung der Kinder völlig versagt, woraus auf einen Schwachsinn zu schließen ist. Es kommt hinzu, dass sie zeitweise erheblichen Alkoholmissbrauch getrieben hat, was sie als schwache, minderwertige Frau charakterisiert. Offenbar betreibt sie auch jetzt noch einen erheblichen Nikotinabusus, ihre Zähne und Finger sind stark nikotingebraunt. Zusammenfassend ist Frau X. als eine schwachsinnige, charakterlich haltlose, minderwertige Frau zu bezeichnen, deren Fortpflanzung für die Volksgemeinschaft unerwünscht ist.“⁸

Die in den beiden letzten Jahrzehnten durchgeführten Regionaluntersuchungen haben aufgezeigt, dass sich hinter der medizi-[S. 114]nischen Diagnose „erbkrank“ häufig eine reine soziale Beurteilung verbarg.⁹ Insbesondere Fürsorgeämter und Gesundheitsämter meldeten viele ihrer Klienten zur Sterilisation. Eine erhebliche Rolle spielten dabei die Berichte der Fürsorgerinnen,

⁴ Reichsanzeiger, 1933, Nr. 172, 25.7.1933.

⁵ Reichsanzeiger, 1933, Nr. 172, 25.7.1933.

⁶ Zum zeitgenössisch umstrittenen Begriff des „moralischen Schwachsinn“ vgl. F. Dubitscher, Der moralische Schwachsinn unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 154 (1936), S. 422-457; vgl. Gottfried Lindner, Eugenische Gesetzgebung und moralischer Schwachsinn anhand einer hessischen Sippe, Diss. Marburg 1938; vgl. Ernst Killinger, Ein Beitrag zum Problem der „moral insanity“, Diss. München 1942; vgl. Karl Ludwig Lechler, Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen, in: Deutsches Ärzteblatt 70 (1940), S. 293; Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Opladen 1986, S. 320-321.

⁷ Vgl. Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Opladen 1986, S. 322-325; vgl. Herbert Lemmel, Die Volksgemeinschaft - ihre Erfassung im werdenden Recht, Stuttgart/ Berlin 1941, S. 126.

⁸ Zitiert nach Andrea Brücks, Zwangssterilisation gegen „Ballastexistenzen“, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.), Verachtet, verfolgt, vernichtet, Hamburg 1986, S. 105.

⁹ Vgl. z.B. Christiane Rothmaler, Sterilisation nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, Husum 1991; vgl. Jessika Hennig, Zwangssterilisation in Offenbach am Main 1934-1944, Frankfurt/M. 2000, S. 71-88.

die Fürsorgeakte war eine häufig herangezogene Informationsquelle. Fürsorgeberichte gingen zum Teil wörtlich in Urteile der Erbgesundheitsgerichte ein.¹⁰

Soziale Beurteilung wurde in den Sterilisationsbeschlüssen häufig nur notdürftig hinter pseudomedizinischen Diagnosen versteckt. Schulversagen, Vorstrafen, Arbeitsplatzverlust, Wohnungslosigkeit, ja letztlich die Armut insgesamt wurde als erbbedingt eingeschätzt. Soziale Zusammenhänge wurden schlichtweg geleugnet. Im Gegenteil: Die „Minderwertigen“ hätten sich ihr deklassiertes Umfeld selbst geschaffen oder regelrecht aufgesucht.¹¹ So schrieb der Stuttgarter Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes Karl Ludwig Lechler im Jahr 1940: „Keineswegs aber wünschen Asoziale die Loslösung aus ihrer hässlichen Umgebung, sondern sie wissen eine etwa geplante Beseitigung der 'Verwahrlosung' auf jede erdenkliche Art und Weise zu verhindern. Gerade die selbstgewählte Umwelt ist kennzeichnend für Asoziale.“¹² Soziale Not wurde daher geradezu als Indiz für erbliche Minderwertigkeit angesehen. Die erbbiologische Struktur offenbare sich in der selbst geschaffenen sozialen Lage.¹³

Der Bezug von Fürsorgeleistungen brachte die unmittelbare Gefahr der Zwangssterilisation. Das Stadtgesundheitsamt Frankfurt beispielsweise durchforstete Mitte der dreißiger Jahre 20 000 bereits abgeschlossene Akten des Fürsorgeamts nach „Erbkranken“.¹⁴ Schon 1934/35 wurden in Frankfurt Dienststellen des Fürsorgeamts wie Krüppelfürsorge, Trinkerfürsorge, Wandererfürsorge und das für Prostituierte zuständige Pflegeamt räumlich zum Gesundheitsamt verlegt, um die „gesundheitsfürsorgerischen Maßnahmen“ besser in Angriff nehmen zu können. Die Zusammenarbeit funktionierte: Die Abteilung Trinkerfürsorge erstattete allein im Berichtsjahr 1934/35 126 Sterilisationsanzeigen von angeblich erbkranken Alkoholikern.¹⁵

Soziale Demoralisierung und Desintegration führte die nationalsozialistische Erbbiologie auf erblich bedingte Faktoren zurück. Rassenhygiene wurde so zum Mittel einer radikalen Armenpolitik. Die nahezu grenzenlose Ausdehnung der Diagnose „angeborener Schwachsinn“, insbesondere in der Variante „moralischer Schwachsinn“, führte zur Verstümmelung von Menschen, die sich nach Ansicht der beurteilenden Ärzte und Richter „im Leben nicht bewährt“ hatten. Anstatt die Ursachen der Armut zu bekämpfen, versuchte man die Armen auszurotten. Durch umfassende Zwangssterilisation „belasteter Sippen“ sollten althergebrachte soziale Probleme ein für alle Mal beseitigt werden.

[S. 115] Die gewonnenen Mittel sollten – so zumindest die offizielle Lesart – für wertvolle Familien verwendet werden. Staatliche Förderung erhielten also nur als wertvoll eingeschätzte Familien – dies wurde in vielen Verordnungen und Erlassen festgelegt.¹⁶ Unterschiedlos ausgegebene Hilfen für kinderreiche Familien, die minderwertige Familien nur zu unerwünschter Fortpflanzung ermunterten, galten im rassenhygienischen Denken als naturwidrige „Kontra-selektion“. Folgerichtig wurde im Nationalsozialismus bei sämtlichen familienfördernden Leistungen geprüft, ob die betreffende Familie auch „erbggesund“ und „würdig“ sei. Dies betraf

¹⁰ Vgl. Ester Lehnert, Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie „minderwertig“ im Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 2003, S. 225-263.

¹¹ Vgl. Fred Dubitscher, Asozialität und Unfruchtbarmachung, in: Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft 5 (1937), S. 109; vgl. F. Dubitscher, Das Asozialenproblem, in: 4. Beiheft zum Reichs-Gesundheitsblatt, 1938, Nr. 52, S. 81.

¹² Karl Ludwig Lechler, Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen, in: Deutsches Ärzteblatt 70 (1940), S. 297; vgl. H. W. Kranz, „Die Gemeinschaftsunfähigen“. I. Teil, Gießen 1939, S. 17-18.

¹³ Vgl. Norbert Vogel, Die Sippe Delta. Eine Studie über erbliche Minderwertigkeit und asoziales Verhalten, Diss. München 1937, S. 24.

¹⁴ Vgl. Monika Daum/ Hans-Ulrich Deppe, Zwangssterilisation in Frankfurt am Main 1933-1945, Frankfurt M./ New York 1991, S. 49.

¹⁵ Vgl. Monika Daum/ Hans-Ulrich Deppe, Zwangssterilisation in Frankfurt am Main 1933-1945, Frankfurt M./ New York 1991, S. 56.

Ehstandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Kindererholung („Kinderlandverschickung“), aber auch Ausbildungsbeihilfen und die Wohnungsvergabe.¹⁷ Je nachdem, ob eine Familie als wertvoll oder minderwertig eingeschätzt wurde, erfolgte für dieselbe Notlage eine ungleiche Behandlung. Alle fördernden Maßnahmen wurden ausschließlich unter dem Aspekt der „Aufartung“ gewährt und beinhalteten folgerichtig eine entsprechende erbbiologische Begutachtung. Nicht Kinder um jeden Preis, sondern eine möglichst große Kinderschar aus erbgesunden deutschen Familien war die Quintessenz nationalsozialistischer Geburtenpolitik. Mit jeder fördernden Maßnahme wurde gleichzeitig auch selektiert. Jede Leistungsvergabe an „Erbgesunde“ bedeutete gleichzeitig auch die Aussonderung der „Minderwertigen“. Die als minderwertig eingeschätzten Unterschichtfamilien sollten durch staatliche Leistungen keinesfalls ermuntert werden, Kinder in die Welt zu setzen. Im Einzelfall konnte es sogar geschehen, dass ein Antrag auf eine soziale Leistung mit einer Zwangssterilisation endete, so bei einem 41-jährigen Landwirt, der im Jahr 1938 durch den Antrag auf eine einmalige Kinderbeihilfe in das Räderwerk des Mindener Gesundheitsamts geriet und schließlich wegen angeblicher Schizophrenie zwangssterilisiert wurde.¹⁸ Auch abgelehnte Bewerber für Ehstandsdarlehen mussten mit einer Zwangssterilisation rechnen.¹⁹

Obwohl die Sterilisation von sozialen Außenseitern mit der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte, entwickelte sich ab 1937 eine intensive, öffentliche geführte Fachdebatte über – letztlich nicht verwirklichte – Vorschläge zur expliziten Ausweitung des Zwangssterilisationsgesetzes auf „Asoziale“. Man glaubte, dass die Zeit gekommen sei, die taktische Zurückhaltung, die dem im Sommer 1933 erlassenen Gesetz zugeschrieben wurde, aufgeben zu können. Die „Lücke“ des Gesetzes von 1933 könne nun geschlossen werden.²⁰ Es lassen sich deutlich zwei Strategien unterscheiden, mit denen eine verstärkte Sterilisation von sozialen Außenseitern erreicht werden sollte. Entsprechend der bereits bestehenden Praxis vieler Erbgesundheitsgerichte, so die eine Strategie, sollten Sterilisationen von „Asozialen und Verbrechern“ mittels sehr weiter Ausdehnung der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ durchgeführt werden.²¹ Einigen Rassenhygienikern erschien dieser Weg als zu aufwendiger Umweg bzw. einzelnen auch als „Vergewaltigung des Schwachsinnsbegriffs“.²² Sie plädierten daher für eine Änderung des Zwangssterilisationsgesetzes oder hielten ein Sondergesetz für „Asoziale“ für notwendig.²³ Für

¹⁶ Vgl. Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998, Nr. 84, Nr. 86, Nr. 104.

¹⁷ Vgl. Franz Linde/ Ludwig Zimmerle, Fürsorge des Staates. Fürsorge der Partei. Sammlung der gesamten Fürsorgevorschriften mit eingehenden Erläuterungen, München/ Berlin 1943; vgl. Werner Feldscher, Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht, Berlin/ Leipzig/ Wien 1943, S. 148-153.

¹⁸ Vgl. Johannes Vossen, Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900-1950, Essen 2001, S. 380.

¹⁹ Vgl. Susanne Preuschoff, Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. Praxis und Besonderheiten der Durchführung in der Stadt Neuss von 1933 bis 1943, in: Folgen der Ausgrenzung. Studien zur Geschichte der NS-Psychiatrie in der Rheinprovinz, Köln 1995, S. 49 f.

²⁰ Vgl. Meinhard Balssen, Beitrag zur Frage der Erblichkeit der Asozialität, Diss. Hamburg 1940, S. 3.

²¹ Vgl. insbesondere Robert Müller, Zum Schwachsinnsbegriff in der Praxis der Erbgesundheitsgerichte, in: Der Erbarzt, 1938, Nr. 11, S. 149-151; vgl. Julius Engbrocks, Über die Beziehung zwischen „Angeborenem Schwachsinn“ im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und Asozialität. Dargestellt an einer Sippe, Diss. Bonn 1940, S. 20.

²² So Franz Kapp, Zur Unfruchtbarmachung bei angeborenem Schwachsinn und über ihre Bedeutung im Kampf gegen die Kriminalität und Asozialität, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 30 (1939), S. 21; vgl. Wolfgang Knorr, Auslese kinderreicher Familien, in: Ziel und Weg 8 (1938), S. 561; vgl. auch F. Dubitscher, Asoziale Sippen. Erb- und sozialbiologische Untersuchungen, Leipzig 1942, S. 219.

²³ Vgl. insbesondere Walter Kopp, Die Unfruchtbarmachung der Asozialen, in: Der Erbarzt 6 (1939), S. 66-69, vgl. F. Dubitscher, Das Asozialenproblem, in: 4. Beiheft zum Reichs-Gesundheitsblatt, 1938, Nr. 52, S. 83; vgl. Werner Horlboge, Die Unfruchtbarmachung Asozialer gemäß dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. (Nach dem Krankengut des Krankenhauses beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit), Diss. Berlin 1939, S. 37, für ein Sondergesetz plädierte F. Dubitscher, Was

eine Änderung des Zwangssterilisationsgesetzes trat insbesondere der Direktor des Frankfurter Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene Otmar von Verschuer ein, der bereits 1938 vorschlug, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ durch Verzicht auf die konkrete Benennung der angeblichen Erbkrankheiten leichter handhabbar zu machen. Sterilisation sollte nach seinen Vorschlägen bei jeder schweren geistigen Störung, jeder schweren Krankheit und jeder schweren körperlichen Missbildung möglich sein, sofern Erblichkeit unterstellt werden konnte.²⁴ Karl Astel, einer der profiliertesten Rassenhygieniker des Nationalsozialismus und Präsident des Thüringischen Landesamtes für Rassenwesen, trat ebenfalls 1938 für eine Ausdehnung des Gesetzes ein. Die bisherigen Sterilisationsmöglichkeiten reichten seiner Einschätzung nach „namentlich im Hinblick auf Kriminelle, Arbeitsscheue, Anti- und Asoziale“ nicht aus.²⁵ Der Experte für „asoziale Großfamilien“ Wolfgang Knorr forderte 1939 ein „Gesetz gegen die Überhandnahme des Untermenschentums“, das ermöglichen sollte, alle „Gemeinschaftsunfähigen“ zu sterilisieren.²⁶ Den radikalsten – in Buchform veröffentlichten – Vorschlag legte 1941 der Direktor des Instituts für Erb- und Rassenhygiene der Universität Gießen Heinrich Wilhelm Kranz vor. „Gemeinschaftsfremden“ sollten die „völkischen Ehrenrechte“ durch Richterspruch aberkannt werden können. Diese Aberkennung sollte grundsätzlich mit Zwangssterilisation, Eheverbot bzw. Auflösung bestehender Ehen und Wegnahme der Kinder verbunden sein.²⁷ Auch in den ab 1939 im Reichskriminalpolizeiamt ausgearbeiteten Entwürfen für ein besonderes „Gemeinschaftsfremdengesetz“ war die Zwangssterilisation von sog. Asozialen grundsätzlich vorgesehen.²⁸

Bei der Durchführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ spielte die systematische „Durchkämmung von Anstaltsbeständen“ eine herausragende Rolle. Man glaubte, in Gefängnissen, Anstalten und Heimen besonders viele „Erbkranke“ finden zu können. Menschen, die bereits in Heil- und Pflegeanstalten, Fürsorgeheimen, Fürsorgeerziehungsanstalten, Arbeitshäusern oder Strafanstalten untergebracht waren, waren deswegen von den Zwangssterilisationen unmittelbar bedroht.²⁹ Allerdings stellte weder Straffälligkeit noch Arbeitshausunterbringung für sich genommen einen Sterilisationsgrund dar. Es musste zumindest der Form halber eine der im „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ aufgeführten „Erbkrankheiten“ diagnostiziert werden.

[S. 117] August F. als Beispiel:

Der 28-jährige ungelernete Arbeiter war im Frühjahr 1936 aufgrund eines Urteils des Amtsgerichts Frankfurt in das Arbeitshaus Breitenau bei Kassel eingewiesen worden, weil er in

versteht man unter Schwachsinn im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses? (G.z.V.e.N.), in: Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 38 (1941), S. 398.

²⁴ Vgl. O. v. Verschuer, Die Unfruchtbarmachung bei schwerer erblicher geistiger Störung, in: Der Erbarzt, 1938, Nr. 10, S. 127; siehe auch Karl Ludwig Lechler, Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen, in: Deutsches Ärzteblatt 70 (1940), S. 297.

²⁵ Astel, Die Praxis der Rassenhygiene in Deutschland, in: 4. Beiheft zum Reichs-Gesundheitsblatt, 1938, Nr. 52, S. 70.

²⁶ Wolfgang Knorr, Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialen-Problem, in: Hesch/ Spannaus (Hrsg.), Kultur und Rasse. Otto Reche zum 60. Geburtstag gewidmet, München 1939, S. 130.

²⁷ H. W. Kranz/ S. Koller, „Die Gemeinschaftsunfähigen“. (Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. „Asozialenproblems“). II. Teil: Erbstatistische Grundlagen und Auswertung. III. Teil: Vorschlag für ein „Gesetz über die Aberkennung völkischer Ehrenrechte zum Schutze der Volksgemeinschaft“, Gießen 1941, S. 160.

²⁸ Zu den Entwürfen für ein Gemeinschaftsfremdengesetz vgl. Wolfgang Ayaß (Bearb.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998, Nr. 87, 100, 114, 123, 140, 141, 149, 153.

²⁹ Zu den Zwangssterilisationen in einzelnen Anstalten und Heimen existiert mittlerweile eine kaum noch zu überblickende Forschungsliteratur; vgl. Christoph Beck, Sozialdarwinismus, Rassenhygiene, Zwangssterilisation und Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens. Eine Bibliographie zum Umgang mit behinderten Menschen im „Dritten Reich“ und heute, 2. Auflage Bonn 1995.

Frankfurt auf der Mainbrücke „Eiserner Steg“ gestanden und – um zu betteln – einen Hut vor sich gehalten hatte.³⁰ Das Urteil lautete auf sechs Wochen Haft und Einweisung in ein Arbeitshaus, wobei es das Gericht als strafverschärfend ansah, dass August F. sich gelegentlich als Krüppel oder Blinder verstellte, um seine Bettelinkünfte zu erhöhen. Seit seinem 21. Lebensjahr war August F. insgesamt siebzehn Mal wegen Bettelerei und Landstreicherei, jedoch nie wegen anderer Delikte verurteilt worden. Auf dem Aufnahmeformular des Arbeitshauses vermerkte der Anstaltsarzt: „dement, sonst gesund und arbeitsfähig“ und leitete ein Zwangssterilisationsverfahren ein. Das Kasseler Erbgesundheitsgericht fragte daraufhin beim Arbeitshaus Breitenau an: „In der Erbgesundheitssache des Arbeiters August F. wird noch um Mitteilung gebeten, wo der Erbkrankte zur Schule gegangen ist. War er in Fürsorgeerziehung? Wo?“ Das Erbgesundheitsgericht bezeichnet August F. also schon als „Erbkranken“, obwohl das Erbgesundheitsverfahren noch gar nicht eröffnet war. Von einem ordentlichen Gerichtsverfahren konnte also überhaupt keine Rede sein; das Urteil stand schon vor der Verhandlung fest. Die Frage nach Schule und eventueller Fürsorgeerziehung diente dem Gericht einzig und allein dazu, Material für die Urteilsbegründung zu beschaffen. In dieser Urteilsbegründung wird neben dem Hinweis, dass August F. in der Schule dreimal sitzen geblieben war, dann auch ausführlich auf die beschafften Fürsorgeerziehungsakten Bezug genommen: „Aus den Fürsorgeerziehungsakten geht hervor, dass die Eltern zur Erziehung ihrer sieben Kinder nicht fähig gewesen sind, die Kinder wurden meist sich selbst überlassen, sie wurden oft unmenschlich von den Eltern behandelt.“ Schon die Fürsorgeerziehungsanstalt habe bei August F. Schwachsinn mittleren Grades festgestellt. „Seit dem Jahre 1928/29 hat sich F. dann auf Wanderschaft begeben. Er ist in den Jahren 1929 bis 1936 siebzehn Mal wegen Bettelns und Landstreicherei von verschiedenen Gerichten bestraft worden, zuletzt ist er vom Amtsgericht in Frankfurt im März 1936 zu sechs Wochen Haft und gleichzeitig zu Arbeitshaus verurteilt worden. Aufgrund dieses Urteils befindet er sich jetzt in der Landesarbeitsanstalt in Breitenau. Schon die vom Anstaltsarzt in Breitenau vorgenommene Intelligenzprüfung lässt grobe Intelligenzdefekte bei August F. erkennen. Das Erbgesundheitsgericht hat F. (...) auch seinerseits nochmals gehört und geprüft. Die Prüfung hat einen deutlichen Intelligenzrückstand auf allen Gebieten ergeben. Auffällig ist besonders die erhebliche Urteilsschwäche und die Kritiklosigkeit gegen sich selbst. Zusammen mit den zutage getretenen asozialen Zügen und der erheblichen ethischen Gleichgültigkeit ergibt sich das typische Bild einer ausgesprochenen Debilität (Schwachsinn geringeren Grades).“ Das Gericht ordnete die Sterilisation an, die im Stadtkrankenhaus Kassel vorgenommen wurde.

In einem anderen Sterilisationsbeschluss gegen einen Breitenauer Arbeitshausgefangenen hieß es: „(Zu) Mängeln auf intellektuellem Gebiet treten aber auch noch solche auf sittlichem Gebiet. S. ist ein arbeitsscheuer Mensch, der keine rechte Vorstellung von dem hat, was Verantwortungsgefühl und Pflichtbewusstsein von einem ordentlichen Volksgenossen erfordern. Es ist deshalb nicht zweifelhaft, dass S. an Schwachsinn leidet.“³¹ Auch bei den Breitenauer Gefangenen wurde wiederholt ihre desolote soziale Lage als „Beweis“ für „Schwachsinn“ herangezogen: „Nach dem dem Antrag beigelegten ärztlichen Gutachten leidet der Genannte an angeborenem Schwachsinn. Dass Schwachsinn vorliegt, haben die Ermittlungen des Erbgesundheitsgerichts bestätigt. Zwar hatte die mit T. vorgenommene Intelligenzprüfung kein

³⁰ Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2 [Breitenau], Nr. 8095. Vgl. Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949), Kassel 1992.

³¹ Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2 [Breitenau], Nr. 9299.

besonders ungünstiges Ergebnis; das Schul- und allgemeine Lebenswissen kann noch im Großen und Ganzen als dem Durchschnitt der Umwelt, aus der T. stammt und in der er sich bewegt, entsprechend gelten. Immerhin zeigen sich auch hier gewisse Ausfälle, die als Ausdruck eines Schwachsinn anzusprechen sind. Augenfällig tritt der Schwachsinn auf dem Gebiet der Urteilsfähigkeit in Erscheinung. Diese Urteilsfähigkeit zeigt auch Auswirkungen auf die Willens- und Affektsphäre. T. versteht sein Leben nicht zu meistern, weil er die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Lebensführung nicht einsieht. Zur Arbeit ist er nicht zu gebrauchen. Er ist triebhaft veranlagt. Er vermag es nicht, die erforderlichen Hemmungen hiergegen aufzubringen. Sein asoziales Verhalten hat ihn auch wiederholt straffällig werden lassen. Der Schwachsinn äußert sich demzufolge in erster Linie in der Form einer allgemeinen seelischen Verkümmern der Persönlichkeit des T. Schwachsinn war demgemäß zu bejahen.³² „Seit zehn Jahren treibt er sich als Landstreicher ohne feste Arbeit und ohne Heim in aller Welt herum. Dieses Wandern von Ort zu Ort ohne Sinn und Ziel ist ein deutliches Anzeichen seiner primitiven Geistesverfassung“³³ hieß es in einem weiteren Zwangssterilisationsbeschluss des Erbgesundheitsgerichts Kassel gegen einen Breitenauer Gefangenen.

„Asozialität ist erblich!“, lautete der Kernsatz einer nur 21 Seiten starken, 1940 von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg angenommenen Dissertation. Aus der schlichten Tatsache, dass die ostfriesische Gemeinde Moordorf schon seit langem als sozialer Brennpunkt galt, schloss der Autor unmittelbar auf die Erblichkeit der „Asozialität“.³⁴ Eltern „asozial“ – Kinder „asozial“, das genügte als Beweis für die angebliche Vererbung der „Asozialität“. Moordorf eignete sich in besonderem Maß für eine exemplarische Asozialenforschung. Der Ort war erst in der zweiten Hälfte des 18. [S. 119] Jahrhunderts durch ortsfremde Siedler gegründet worden. Die Integration der Fremden in die Region war vollständig misslungen. Moordorf galt als „Sammelbecken der Minderwertigen Ostfrieslands“ und besaß seit langem einen schlechten Ruf als Asozialensiedlung.³⁵ Bereits 1934 führte der Reichsnährstand umfangreiche erbbiologische Erhebungen an den Bewohnern Moordorfs durch.³⁶ Von 521 untersuchten Familien wurden nur 51 als „erbbiologisch gut“ eingeschätzt. 106 Familien hielt man für „durchschnittlich“. Als „erbbiologisch bedenklich“ galten 84 Familien. Immerhin 280 Familien seien „erbbiologisch abzulehnen“.³⁷ Knapp 70 Prozent der Moordorfer Bevölkerung trügen also „unerwünschtes Erbgut“. Trotz dieser im Sinn der Rassenhygieniker eindeutigen Diagnose wurden zunächst nur relativ wenige Moordorfer zwangssterilisiert. In einer unveröffentlichten Denkschrift des für Moordorf zuständigen Gesundheitsamts Aurich klagte ein Hilfsarzt, dass bis zur Abfassung des Berichts im Jahre 1938 erst 16 Moordorfer sterilisiert waren.³⁸ Schuld daran sei die enge Auslegung des Zwangssterilisationsgesetzes durch das Auricher Erbgesundheitsgericht, das im Gegensatz zu anderen Gerichten die Diagnose „asozial“ nicht als Sterilisationsgrund ansah. Die zwölfseitige Denkschrift endet mit der Forderung, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durch explizite Erweiterung des Schwachsinnbegriffs auf die „Asozialen“ leichter handhabbar zu machen.

³² Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2 [Breitenau], Nr. 9496.

³³ Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2 [Breitenau], Nr. 8793.

³⁴ Meinhard Balssen, Beitrag zur Frage der Erblichkeit der Asozialität, Diss. Hamburg 1940, S. 18; vgl. Andreas Wojak, Moordorf. Dichtungen und Wahrheiten über ein ungewöhnliches Dorf in Ostfriesland, 4. verbesserte Auflage, Bremen 1998.

³⁵ Vgl. Meinhard Balssen, Beitrag zur Frage der Erblichkeit der Asozialität, Diss. Hamburg 1940, S. 16.

³⁶ Die zunächst als streng vertraulich bezeichneten Ergebnisse wurden erst 1940 veröffentlicht, vgl. Horst Rechenbach, Moordorf. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte und zur sozialen Frage, Berlin 1940.

³⁷ Vgl. Horst Rechenbach, Moordorf. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte und zur sozialen Frage, Berlin 1940, S. 70.

Die Missstände der Moordorfer Asozialenbekämpfung alarmierten höchste Berliner Stellen. In einer Krisensitzung, zu der aus Berlin eigens Ministerialrat Herbert Linden vom Reichsinnenministerium und der Zigeuner- und Asozialenforscher Robert Ritter anreisten, wurden die örtlich Verantwortlichen im Februar 1939 vergattert, endlich tatkräftig gegen die Moordorfer „Asozialen“ vorzugehen. Herbert Linden, der wenige Monate später damit begann, die „Euthanasie“-Morde zu organisieren, führte dabei in Aurich aus: „Als Grund zur Sterilisation dürfte nicht so sehr die Asozialität in den Vordergrund geschoben werden, sondern es muss vielmehr der Schwachsinn herausgearbeitet werden.“ Die Hauptsache sei die Einigkeit in der Auffassung, das deutsche Volk von erbbiologisch unerwünschtem Nachwuchs zu befreien. „Auf diesem Weg dürfen uns formelle juristische Bedenken nicht aufhalten.“³⁹

³⁸ Lang, Zur Lösung des Asozialen-Problems durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. (Dargestellt an dem Ort Moordorf, Regierungsbezirk Aurich), Archiv Moormuseum Moordorf.

³⁹ StA Aurich, Rep. 16/1, Nr. 905; die Zwangssterilisationen in Moordorf sind ausführlich beschrieben bei Andreas Wojak, „Ik mut opereert worden, heet' dat. De hemm' nich seggt, worum.“ NS-Zwangssterilisationen in einem niedersächsischen Dorf, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 6 (1991), S. 59-74.